

## **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Junge GPOH**

### **§1 Ziel der Jungen GPOH**

Ziel der Jungen GPOH ist die Förderung des klinischen und wissenschaftlichen Austauschs und die nationale und internationale Netzwerkbildung für Ärztinnen und Ärzte mit Interesse an der pädiatrischen Hämatologie und Onkologie. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Themen, die während der Facharzt- und Schwerpunktweiterbildung von besonderem Interesse sind.

### **§2 Aufgaben**

Aufgaben der Jungen GPOH umfassen insbesondere:

- Initiierung und Durchführung von Fortbildungsangeboten und Projekten mit dem Ziel der Förderung des klinischen und wissenschaftlichen Austauschs
- Gestaltung und Durchführung von Sitzungen während des Jahres- und/oder Halbjahrestagungen der GPOH
- Nachwuchsförderung
- Mitgliederrekrutierung für die GPOH
- Erstellung von Tätigkeitsberichten

### **§3 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Mitglieder können alle an einer Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft interessierte Personen werden, die auch Mitglied der GPOH sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einfache Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Bei Austritt oder Ausschluss aus der GPOH endet auch die Mitgliedschaft in der Jungen GPOH.

### **§4 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt wenigstens einmal pro Jahr und wird spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Die Einberufung kann hierbei ausdrücklich auch per E-Mail erfolgen. Der Termin wird darüber hinaus auf der Webseite der Jungen GPOH bekannt gegeben.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für die Arbeitsgemeinschaft bindend. Änderungen der Satzung müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der AG übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Diese sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Belange der Arbeitsgemeinschaft

### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem/der ersten Sprecher/in und dem/der zweiten Sprecherin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand organisiert paritätisch die Arbeit der Jungen GPOH und vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Beirat der GPOH und in der Öffentlichkeit. Er verfasst einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

### **§8 Auflösung**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Auflösungsantrag in Kenntnis. Die Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn diese Fristen eingehalten werden, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes AG-Mitglied übertragen werden.

### **§9 Sonstiges**

Die Publikationsregeln entsprechen den GPOH-Richtlinien.

### **§10 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Arbeitsgemeinschaft am 17.11.2022 beschlossen und tritt am 23.12.2022 (4 Wochen nach Bekanntgabe durch den Vorstand der GPOH) in Kraft. Eine Änderung der Satzung kann nur durch ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Änderung der Satzung muss spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Änderungsantrag in Kenntnis. Die Änderung der Satzung gilt als von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn diese Fristen eingehalten werden, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes AG-Mitglied übertragen werden.

Datum: 17.11.2022

Gezeichnet:

Anne	Zwenger	Kassel
Fabian	Knörr	Hamburg
Jana	Werner	Hamburg
Jana	Stursberg	Ulm
Kerstin	Rauwolf	Münster
Malcolm	Holterhus	Münster
Marius	Rohde	Gießen
Richard	Hauch	Hamburg
Stefan	Zöllner	Essen
Stephanie	Sembill	Erlangen
Tabea	Blessing	Dortmund
Verena	Paulsen	Köln
Anna	Eichinger	München

### **Addendum**

Übergangsregelung (vorgesehen für max. 1 Jahr): Bei Gründung besteht die Junge GPOH nur aus den Unterzeichnern (Gründungsmitglieder). Solange die Junge GPOH noch keine verabschiedete Satzung hat und die Wahl des ersten Vorstands noch nicht erfolgt ist, werden Tabea Blessing (Dortmund) und Marius Rohde (Gießen) als vorläufige Sprecherin und Sprecher benannt, um die Arbeit der Jungen GPOH zu ermöglichen und die erste ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.